



## Transparenzrichtlinie- Umsetzungsgesetz (TUG) beschlossen

Der Bundestag hat das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) beschlossen.

Gegenüber dem Gesetzentwurf vom 28. Juni 2006 haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben: Der Bilanzzeit ist unter Wissensvorbehalt abzugeben; die prüferische Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte ist freiwillig; eine Prüfung der Halbjahresfinanzberichte durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR; Enforcement) wird nur anlassbezogen und auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), nicht jedoch stichprobenartig durchgeführt; Quartalsfinanzberichte brauchen einen Bilanzzeit nicht zu enthalten; der Zeitraum, über den eine Zwischenmitteilung zu erstellen ist, kann flexibel (10-20 Wochen) gewählt werden; Angaben zu nahe stehenden Personen sind nur von Aktienemittenten (nicht auch von Schuldtitelemittenten) zu machen; diese Angaben können auch im Anhang gemacht werden. Das Gesetz wird am 20. Januar 2007 in Kraft treten, der Bundesrat beschließt noch im Dezember 2006 über das Gesetz.

## Veröffentlichungen des International Accounting Standards Board (IASB)

Das IASB veröffentlichte den Standard IFRS 8 Operating Segments.

Dieser Standard setzt im Rahmen des kurzfristigen Konvergenzprojekts die Zusammenarbeit des IASB und des FASB mit dem Ziel fort, die Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP zu reduzieren. Weiterhin veröffentlichte das IASB die Interpretation IFRIC 12 Service Concession Arrangements. Service Concessions sind Vereinbarungen, bei denen die öffentliche Hand mit privaten Unternehmen Verträge abschließt, die auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtet sind, zum Beispiel Bau von Straßen, Flughäfen, Gefängnissen. Die Verfügungsmacht über die Vermögensgegenstände verbleibt bei der öffentlichen Hand. Das private Unternehmen ist dagegen für den Bau, den Betrieb und die Erhaltungsmaßnahmen verantwortlich. IFRIC 12 klärt insoweit die Frage, wie die privaten Unternehmen die sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Rechte und Pflichten zu bilanzieren haben.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der **Rödl & Partner GbR** und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.